



Revision der Biotopverordnungen: Raster für Stellungnahme Révision des ordonnances en matière de biotopes: grille pour la prise de position Revisione delle ordinanze sui biotopi: tabella per la presa di posizione

Referenz Nr./N° de référence/Riferimento/Numero d'incarto:

Wir danken Ihnen für den Eintrag Ihrer Bemerkungen und Anträge in den vorliegenden Raster.

Veillez intégrer vos remarques et propositions dans la grille ci-après.

Vi ringraziamo sin d'ora di inserire le vostre osservazioni nella seguente tabella.

Amt / Office / Ufficio Organisation	Zuständige Fachperson/ Spécialiste compétent/e / Persona competente	Tel. Nr. / N° de tél./ Tel. n.	E-Mail / Courriel / E-mail
FSKB	Martin Weder	031 326 26 26	martin.weder@fskb.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **als Word-Dokument** elektronisch an: biotoprevision@bafu.admin.ch. Sie erleichtern uns damit die Auswertung. Besten Dank im Voraus.

Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à : biotoprevision@bafu.admin.ch. Ceci nous facilitera l'évaluation des prises de positions. Nous vous en remercions d'avance.

Vi invitiamo a inoltrare le vostre osservazioni **sotto forma di documento Word** al seguente indirizzo di posta elettronica:

biotoprevision@bafu.admin.ch. Ci faciliterete in tal modo l'analisi dei dati. Vi ringraziamo sin d'ora anticipatamente per la vostra collaborazione.

Peter Staubli Beck
UFAM, Divisione Specie, ecosistemi, paesaggi, 3003 Berna
Tel. +41 58 46 293 61, fax +41 58 46 475 79
peter.staubli-beck@bafu.admin.ch
<http://www.bafu.admin.ch>

Entwurf der Verordnungsänderungen (Beilage) / Projet de révision des ordonnances (Annexe) / Avamprogetto di revisione delle ordinanze (Allegato)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Leitungsgremien und Fachkommissionen unseres Verbandes haben ihren Entwurf vertieft diskutiert. Die Stellungnahme ist technisch und fachlich erarbeitet worden; Wir fügen eine rechtliche Beurteilung von Herrn Prof. Dr. T. Pfisterer an, die wir als Grundlage benutzt haben und die vollumfänglich Teil unserer Stellungnahme ist.

Wir stellen fest:

1. Grundsätzliche Stossrichtung der Vorlage:

Die Vereinheitlichung und Neuordnung der Veröffentlichung ist **sinnvoll und erleichtert die Praxis**. Der FSKB wird deswegen – in gewohnt konstruktiver Weise – seine Anstrengungen zum Vollzug der zur Diskussion stehenden Erlasse fortführen.

2. Anforderungen vorab für die Objektbegrenzung und -umschreibung

Die nachgenannten Anforderungen beziehen sich nicht so sehr auf die Verordnungstexte als auf die Objekte. Der FSKB hat deswegen sämtliche Mitglieder und alle ihm bekannten Abbaugebiete/-Interessen einbezogen. Die entsprechenden objektbezogenen Bemerkungen finden sie unter dem Kapitel Liste und Objekte. Sie bilden ebenfalls vollumfänglich Teil unserer Stellungnahme.

3. Bedeutung der Verordnungen

Antrag / Proposition / Proposta

Die Entwürfe zu den Verordnung über die Amphibienlaichgebiete, Auengebiete und Trockenwiesen sind entsprechend den obgenannten Vorschlägen zu überarbeiten. Dazu wird eine besondere Arbeitsgruppe unter Beteiligung des FSKB angeregt. Sonst muss der FSKB diese Anliegen allein aufarbeiten und systematisch bei Verfahren der Kantone und Gemeinden sowie zu Bundesprojekten, Abbaubewilligungen usw. einbringen.

2.1. *Verhältnis zu den BLN:* Nach unseren Ermittlungen ergeben sich Überschneidungen zwischen in den BLN und den in den Biotopverordnungen zur Diskussion stehenden Lebensräumen. Es ist nach unserer Überzeugung wichtig, dass der Bundesrat dafür sorgt, dass keine Widersprüche entstehen.

2.2. *Konflikte zu Abbauinteressen/-gebieten im Lauf der Zeit:* Konflikte entstehen, wenn im Bereich von Abbaugebieten neue Objekte eingeführt oder bestehende ausgeweitet werden und wenn Abbaugebiete aufgefüllt oder Schutzobjekte sonst hinfällig werden. Gerade darum sind die Verordnungen und Inventare, wie das BAFU mit Recht festhält, **immer wieder an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen**. Solche Änderungen betreffen vorab Amphibienlaichgebiete, Auen an Flussrändern oder Trockenwiesen, die unter Umständen dank dem Abbau erst entstehen.

2.3. *Bedeutung für Kantone und den Bund:* Die Vorlage spricht nur von der Umsetzung durch die Kantone. Die Verordnungen/Schutzobjekte gelten aber auch für den Bund, sobald er z.B. für Strassen, Bahnen usw. raumwirksam tätig wird.

3. Nicht nur ein technischer Vorgang – Mitwirkung und Rechtsschutz

Anders als erläutert geht es bei der Anpassung der Inventarlisten nicht nur um eine technische Anpassung. Viel mehr verändern sich die Objekte und Abbaugebiete in Zeitablauf. Diese Veränderungen können neue Anordnungen materiell nötig sowie bestehende Anordnungen überflüssig machen, wobei nach unserer Überzeugung das Festlegen dieser Anordnungen unter Umständen nur unter Gewährung der Mitwirkung und des Rechtsschutzes möglich ist.

4. Allgemeine Anforderungen und Besonderheiten – Entwicklungspotenzial

4.1. Anforderungen wie bei der VBLN

Die Schutzziele sind auf Grund der Dynamik des Materialabbaus wie im Falle des BLN kontinuierlich anzupassen und präzise zu gestalten. Das ist gerade im

Blick auf künftige Abbaugelände wichtig. Ebenso sind für die Akzeptanz der Inventare in diesem Prozess den betroffenen Kreisen Mitwirkung und Rechtsschutz zu gewähren.

4.2. Besonderheiten des Materialabbaus – Entwicklungspotenzial

Der Materialabbau stellt in mehrfacher Hinsicht einen **planerischen Sonderfall** dar. So ist beispielsweise **die regionale Kiesversorgung von nationaler Bedeutung** und der Materialabbau stellt, wie dies im Raumplanungsgesetz, Art. 5, Abs. 1^{bis} festgelegt resp. abgegrenzt wird, keine dauerhafte sondern „nur“ eine **temporäre Bodennutzung** dar. Zudem fördert der Abbau in der Regel das Entwicklungspotenzial von Schutzobjekten hinsichtlich ihres Wertes für die Natur. So werden in vielen Fällen durch den Abbau Amphibienlaichgebiete oder Auenlandschaften oder Trockenwiesen geschaffen, die sogar in der Folge mit dem Prädikat von nationaler Bedeutung versehen werden. Abbaugelände schaffen z.B. Amphibienlaichgebiete.

4.3. Interessenabwägung

Die Praxis muss im Rahmen der Raumplanung, der Projektbearbeitung oder der Anwendung **im Einzelfall die Interessen abwägen**, selbstverständlich im Rahmen des positiven Rechts. Nach unserer Überzeugung wäre es sinnvoll, wenn grundsätzliche nicht standortgebundene Interessen bereits vor der Inventarisierung abgewogen würden, da sonst die Verfahren auf Stufe Richtplanung überstrapaziert werden. Das gilt auch für Projekte des Bundes (Art. 78 Abs. 2 BV).

5. Bessere Zusammenarbeit von Materialabbau und Amphibienschutz: Vorschlag einer Anpassung der Verordnung

Eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Abbau und Amphibien-, Auen-, und Trockenwiesenschutz enthält einiges Potenzial für alle Partner beispielsweise hinsichtlich des Durchführens einer ausgewogenen Interessenabwägung, die in einen Ausgleich enden könnte. Dieses Zusammenspiel ist sinnvoll zu

optimieren, denn der Amphibien-, Auen- und Trockenwiesenschutz sind am Abbau interessiert und vice versa. Der Abbau könnte dadurch an Akzeptanz gewinnen, aber vorübergehend auch wieder begrenzt werden. Der Abbau schafft möglichen Lebensraum für Amphibien. Dieser ist aber an sich zeitlich begrenzt. Es muss wieder aufgefüllt oder angepasst werden. Entsprechend können Amphibienlaichplätze dahinfliegen. Konflikte entstehen vor allem, wenn versucht wird, im Anbaugesbiet eingerichtete Schutzgebiete von „Wanderobjekte“ in „ortsfeste Objekte“ umzuwandeln. Solche Perpetuierungen von Schutzgebieten sind möglich, wenn sie entsprechend nutzungsplanerisch und bewilligungsrechtlich vorgesehen sind, von Anfang an oder durch eine ordnungsgemäße Änderung. Konflikte ergeben sich ferner daraus, dass der Abbau „zu schnell“ oder sonst nicht „amphibienfreundlich“ (zu flache Tümpel usw.) abgewickelt wird, also Tümpel nicht entstehen können, verschwinden usw. Der Abbauunternehmer, der nachträgliche Bewirtschafter, die Gemeinde, der Naturschutzträger usw. können an einer amphibienfreundlichen (End) - Gestaltung interessiert sein, weil dies die Gestaltung, den Abbau, die Anpassung usw. erleichtert und dafür u.U. gar finanzielle Beiträge erhältlich werden.

6. Bemerkungen zur Amphibienschutz-, Auenschutz- und Trockenwiesenverordnung und zu den einzelnen Objekten – besondere Arbeitsgruppe

Es ergeben sich keine Bemerkungen zu den übrigen Bestimmungen der Verordnungen.

Der FSKB empfiehlt eine vertiefte Bearbeitung der Zusammenarbeit zwischen Abbau und Amphibienschutz anzupacken, um dieses Konfliktpotenzial möglichst auszuräumen. Dazu ist sinnvollerweise eine besondere Arbeitsgruppe unter Beteiligung des FSKB einzusetzen. Kommt es nicht zu einer derartigen gemeinsamen Arbeitsgruppe, ist der FSKB gezwungen, diese Anliegen allein aufzuarbeiten und systematisch bei Verfahren der Kantone und Gemeinden sowie zu Bundesprojekten, Abbaubewilligungen usw. einzubringen.

Auenverordnung / Ordonnance sur les zones alluviales / Ordinanza sulle zone golenali	Antrag / Proposition / Proposta
Art. 1	
Art. 2	
Art. 3	
Art. 6	
Art. 7	
Art. 11	
Weitere Verordnungen / Autres ordonnances / Altre ordinanze: Hochmoore, Flachmoore, Amphibienlaichgebiete, Moorlandschaften Haut-marais, bas-marais, sites de reproduction de batraciens, sites marécageux Torbieren alte, paludi, siti di riproduzione degli anfibi, zone palustri	Antrag / Proposition / Proposta
Art. 2 (4)	
Anhang / Annexe / Allegato	

Fachliche und administrative Belange / Questions techniques et administratives / Richieste specifiche e amministrative	
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	Antrag / Proposition / Proposta
Spezifische Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln in den Erläuterungen (Beilage) / Remarques spécifiques sur les différents chapitres du rapport explicatif (Annexe) / Osservazioni specifiche su singoli capitoli nel commento (Allegato)	Antrag / Proposition / Proposta
Kap. 1: Gesetzlicher Auftrag / Chap. 1: Mandat légal / Cap. 1: Mandato legale	
Kap. 2: Anlass für die aktuellen Revisionen / Chap. 2: Motif de la révision actuelle / Cap. 2: Motivi delle attuali revisioni	
Kap. 3: Objektkategorien / Chap. 3: Catégories d'objets / Cap. 3: Categorie di oggetti	
Kap. 4: Umfang und Ablauf der Revision/ Chap. 4: Déroulement et ampleur de la révision / Cap. 4: Svolgimento e portata della revisione	
Kap. 5: Gegenstand und Adressaten der Anhörung / Chap. 5: Objet et destinataires de l'audition / Cap. 5: Oggetto e destinatari dell'indagine conoscitiva	
Kap. 6: Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen im Verordnungstext / Chap. 6: Commentaire des dispositions modifiées dans les ordonnances / Cap. 6: Commento alle disposizioni modificate nel testo dell'ordinanza	
Kap. 7: Auswirkungen der Revision / Chap. 7: Conséquences de la révision / Cap. 7: Ripercussioni delle revisioni	

Liste und Objekte / Liste et objets / Elenchi e oggetti	
Darstellung im WebGIS / Représentation dans WebSIG / Rappresentazione in WebSIG	Antrag / Proposition / Proposta
Allgemeine Bemerkungen zur Liste (Beilage) / Remarques générales sur la liste (annexe) / Osservazioni generali sulla lista (allegato)	Antrag / Proposition / Proposta

Bemerkungen zu einzelnen Objekten / Remarques sur les objets / Osservazioni su singoli oggetti HM Hochmoore, FM Flachmoore, AU Auen, TWW Trockenwiesen und –weiden, IANB Amphibienlaichgebiete, ML Moorlandschaften HM haut-marais, BM bas-marais, PPS prairies et pâturages secs, IBN sites de reproduction de batraciens, SM sites marécageux TA torbiere alte, PA paludi, PPS prati e pascoli secchi, SRA siti di riproduzione degli anfibi, ZG zone golenali, ZP zone palustri				
Inventar / Inventaire / Inventario	Objektnr. / N° objet / N. oggetto	Kanton / Canton / Cantone	Bemerkungen / Remarques / Osservazioni	Antrag / Proposition / Proposta
Gemäss FSKB- Umfrage				